

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 25. April 2013 zu Drucksache 16/2273  
(Plenarprotokoll 16/49, S. 3056)

### **Nürburgring als traditionsreichen Ort des Breiten- und Motorsports erhalten**

Der Landtag ersuchte die Landesregierung im April 2013, zur Thematik „Nürburgring als traditionsreichen Ort des Breiten- und Motorsports erhalten“ über den Fortgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu berichten.

Der Nürburgring war Gegenstand zahlreicher Plenar- und Ausschusssitzungen sowie parlamentarischer Anfragen, in denen die Landesregierung eingehend zu unterschiedlichen Aspekten des Nürburgrings berichtet hat.

Damit der Nürburgring auch weiterhin der Öffentlichkeit unter anderem für Breiten- und Motorsport zur Verfügung steht, beschloss der Landtag im Juli 2013 das „Landesgesetz zur Erhaltung der Zweckbestimmung des Nürburgrings“. Durch das Gesetz wird die bestimmungsgemäße Nutzung des Nürburgrings durch die Allgemeinheit dauerhaft gesichert, nämlich unter anderem auch „die Inanspruchnahme des Nürburgrings zu Zwecken des Sports, des Motorsports, insbesondere des Breitenmotorsports“.

Das Landesgesetz entfaltet allgemeine Wirkung und ist somit von Jedermann zu beachten. Jeder Eigentümer und Betreiber des Nürburgrings ist damit verpflichtet, den Nürburgring als traditionsreichen Ort des Breiten- und Motorsports zu erhalten.

Der gemäß Berichtersuchen erstellte Bericht vom 9. Januar 2014 ging hierauf ein und verwies auch auf die Bedeutung der mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Jahr 2012 eingetretenen Zäsur. Denn aufgrund der insolvenzrechtlichen Bestimmungen liegen die Geschicke am Nürburgring nicht mehr in der Sphäre des Landes Rheinland-Pfalz. Der gerichtlich bestellte Sachwalter und der Sanierungsgeschäftsführer agieren hier eigenverantwortlich. Vor diesem Hintergrund haben sie auch das Bietverfahren zur Veräußerung der Vermögenswerte am Nürburgring eigenständig durchgeführt.

Der operative Betrieb und damit auch die Belegung der Veranstaltungen am Nürburgring wurden bereits in der Vergangenheit nicht von der Nürburgring GmbH i. E. als Eigentumsgesellschaft organisiert, sondern von der Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH. Aufgrund der beihilferechtlich erforderlichen Beendigung des Pachtvertrags mit der Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH obliegt damit der Käufergesellschaft entsprechend die Zuständigkeit für den operativen Betrieb und die Belegung der Veranstaltungen am Nürburgring.

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 2. März 2015 übersandt.

Federführend ist der Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Die Entwicklungen am Nürburgring im Jahr 2014 – allen voran das Veräußerungsverfahren – sind dem Einfluss- und Verantwortungsbereich der Landesregierung entzogen. Die Durchführung des Verfahrens und sein Ergebnis wurden von der Europäischen Kommission gebilligt, die in ihrer Pressemitteilung vom 1. Oktober 2014 festgestellt hat, dass das Verfahren offen, transparent und diskriminierungsfrei war, die Veräußerung zum Marktwert erfolgte und zwischen dem neuen und dem früheren Eigentümer keine wirtschaftliche Kontinuität besteht.

Der Erhaltung des Nürburgrings als traditionsreichen Ort des Breiten- und Motorsports wurde mit dem „Nürburgring-Schutzgesetz“ hinreichend Rechnung getragen. Das Verfahren und somit die Berichtspflicht ist aus Sicht der Landesregierung abgeschlossen.